



# Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle

Stand: März 2022

Es handelt sich hier um eine Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle.

Diese Dokumentationshilfe wird infolge weiterer Vollzugserfahrungen sowie Anforderungen aus der derzeit in Überarbeitung befindlichen übergeordneten Vollzugshilfe M34 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ggf. weiter entwickelt werden und ist daher als „vorläufig“ gekennzeichnet.

Eine andere Art der Dokumentation ist möglich, sofern auch dabei die Einhaltung sämtlicher Dokumentationspflichten sichergestellt wird.

**Der Behörde ist die Dokumentation nur auf Verlangen vorzulegen.**

**Dokumentation nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5 GewAbfV  
für gewerbliche Siedlungsabfälle  
(VORLAGE NUR AUF VERLANGEN DER BEHÖRDE)**

Abfallerzeuger / -besitzer (Name und Anschrift)	Geschäftszeichen des Abfallerzeugers / -besitzers
	Bearbeiter / Ansprechpartner
	Telefon                      Telefax
	E-Mail

**Stelle des Abfallanfalls bzw. -besitzes:**

Anschrift (falls abweichend von der Anschrift des Erzeugers/ Besitzers):

Gewerbe	private Einrichtung	Sammler, Beförderer
Industrie	öffentliche Einrichtung	Sonstiges:

Bezeichnung / Zweck, z. B. welche (Bau-) Maßnahme, Anlage

Erstmalige Dokumentation

Erneute Dokumentation infolge Änderung

Änderung an der Anlage / Anfallstelle

Änderung am [Datum]:

Änderung des Entsorgungsweges

Bisheriger Entsorgungsweg:

Neuer Entsorgungsweg:

**Dokumentation der getrennten Sammlung (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)**

Fraktionen von gewerblichen Siedlungsabfällen	Häufigkeit des Anfalls z. B. laufend, Anz./Jahr	Menge des Anfalls pro Jahr
Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme Hygienepapier		
Glas		
Kunststoffe		
Metalle		
Holz		
Textilien		
Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG		
Sonstige Abfallfraktionen		
Art / Bezeichnung		
Gesamtmenge der gewerblichen Siedlungsabfälle		

**Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:**

Lagepläne (z. B. Darstellung u. a. Lage der Abfallbehälter nach Lage und Größe und Nutzung von Freiflächen)

Wiegescheine

Lieferscheine

Übernahmescheine

Lichtbilder

Rechnungen

Sonstiges:

Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt

ja

nein

<b>Entstehen im Ausnahmefall Abfallgemische neben der Getrenntsammlung?</b>	ja	nein
Falls ja, welche/s (Abfallbezeichnung):		
1.		
2.		
3.		
4.		
<b>Welche Fraktionen sind in dem / den Gemisch/en enthalten?</b>		
Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier		
Glas		
Kunststoffe		
Metalle		
Holz		
Textilien		
Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG		
Sonstige Abfallfraktionen		
Art / Bezeichnung der sonstigen Abfallfraktionen:		
Die nicht im Gemisch enthaltenen Fraktionen werden getrennt gesammelt:		
	ja	nein
<b>Dokumentation des weiteren Verwertungsweges</b> (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 5 GewAbfV)		
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der <b>getrennt gesammelten Fraktionen</b> sind als Anlage beigefügt		
	ja	nein
Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/vorliegen:		
Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen die getrennt gesammelten Fraktionen zugeführt werden:		
(AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)		
Die anfallende Masse kann nur überschläglich bestimmt werden		
	ja	nein
Wenn ja, Begründung:		
Die Erklärungen des / der Übernehmenden der <b>im Ausnahmefall anfallende/n <u>Gemisch/e</u></b> sind als Anlage beigefügt		
	ja	nein
Sofern die Erklärung/en noch nicht oder unvollständig vorliegt/en:		
Angabe, welchen Anlagen / Unternehmen das / die Gemisch/e zugeführt wird/werden:		
(AS, Name, Anschrift, Masse, weiterer anschließender Verbleib)		
<b>Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Unterlagen:</b>		
Lagepläne	Wiegescheine	Lieferscheine
Lichtbilder	Rechnungen	Übernahmescheine
Sonstiges:		
Diese Dokumente sind als Anlage beigefügt		
	ja	nein

## Begründung für ein Abweichen von der abfallrechtlichen Verpflichtung

(§ 3 Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 5 GewAbfV)

### Ausnahme vom Getrenntsammlungsgebot

Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.

Die getrennte Sammlung ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen. Mehrkosten für eine getrennte Sammlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.

Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt ja nein

### Ausnahme von der Pflicht der Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen

Die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr beträgt mindestens 90 Massen-%.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung wurde bzw. wird zukünftig gem. § 4 Abs. 5 GewAbfV durch einen zugelassenen Sachverständigen bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres geprüft.

Der Nachweis kann auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden. ja nein

Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage bzw. die Vorbehandlung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall technisch nicht möglich.

Die unverzügliche Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage bzw. die Vorbehandlung selbst ist in dem hier vorliegenden Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen ist unter Bezug auf die o. g. (außergewöhnlichen) Umstände des Einzelfalls zu begründen. Mehrkosten für eine Vorbehandlung sind grundsätzlich zumutbar und allein nicht ausreichend.

Die Begründung für das ausnahmsweise Abweichen ist als Anlage beigefügt ja nein

Die Gemische werden begründet ohne Vorbehandlung oder Aufbereitung folgenden/r Entsorgungsanlage/n zugeführt:

### Anlagen:

### Unterschrift(en) des Abfallerzeugers / -besitzers

Ort, Datum

Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ort, Datum

Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift